



Panamericanos Schweinfurt e. V.

Jugendordnung

1. Auflage

Mai 2014

§ 1 Name und Mitgliedschaft

- (1) Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins „Panamericanos e. V.“ bis zu einem vollendeten Lebensalter von 25 Jahren.
- (2) Der Verein „Panamericanos e. V.“ erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Jugendrings an.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über den Einsatz der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral.
- (3) Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates
 - a) die internationale Verständigung und Begegnung im Sinne der Vereinszwecke zu pflegen,
 - b) für die Partizipation, Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend einzutreten,
 - c) die Jugendbildung und Freizeitgestaltung zu fördern und zu unterstützen, sowie
 - d) zur Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen, die sich zu den gleichen Grundsätzen bekennen, bereit zu sein.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Jugend des Vereines sind
 - a) der Jugendtag und
 - b) der Jugendausschuss (JA).
- (2) Sie vertreten die Interessen der Vereinsjugend.

§ 4 Der Jugendtag

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.
- (2) Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend und finden jährlich statt.
- (3) Neuwahlen des Jugendausschusses finden alle zwei Jahre statt.
- (4) Der Jugendtag hat zwischen der achten und vierten Woche vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (5) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Jugendausschusses/Jugendvertreter (§ 7 Abs.1) entsprechend § 10 Abs. 4 der Satzung. Sie kann zusätzlich anderweitig erfolgen.
- (6) Dem Jugendtag gehören
 - a) die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses,
 - b) die Mitglieder der Vereinsjugend gem. § 1 Abs. 1 an.
- (7) Mitglieder der Vereinsjugend haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beratende Mitglieder des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, aber noch unter 26 Jahre, der Vorsitzende des Jugendausschusses mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 5 Aufgaben des Jugendtages

- (1) Die Aufgaben des Jugendtages sind,
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Jugendausschusses,
 - b) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
 - c) die Entlastung des Jugendausschusses,
 - d) die Wahl des Jugendausschusses,
 - e) die Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen anderer Verbände und Organisationen, insbesondere dem Stadtjugendring Schweinfurt,
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
 - g) die Festlegung von Grundsätzen der Jugendarbeit im Verein „Panamericanos e. V.“.

§ 6 Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
 - b) dem Stellvertretenen Vorsitzenden des Jugendausschusses und
 - c) bis zu fünf beratenden Mitgliedern.

- (2) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist in Personalunion Jugendvertreter der „Panamericanos e. V.“ gem. § 7 Abs. 1 der Satzung und damit stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands, sobald er von der Mitgliederversammlung gem. § 10 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung bestätigt wird.

- (3) Dem Jugendausschuss obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

- (4) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Jugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses

- (1) Zu den Aufgaben des Jugendausschusses gehören
 - a) die Erstellung eines Jugend-Haushaltsplans für das Folgejahr zur Vorlage an den Vereinsvorstand,
 - b) die Genehmigung der Verwendung zugewiesener Haushaltsmittel und zweckgebundener Spenden der Vereinsjugend,
 - c) die Vorgenhmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Behandlung eingereicherter Anträge,
 - e) die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied des Jugendausschusses während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 8 Änderungen der Jugendordnung

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend.

- (2) Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch den Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit wirksam.

§ 9 Gültigkeit

Die Jugendordnung wurde durch den Jugendtag am xx.xx.2014 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss der Satzung in Kraft. Sie wird am xx.xx.2014 durch einen Beschluss des Vorstands gem. § 18 Abs. 2 der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt.